

Ergeht an:

Fachverband der persönlichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-113260
E persoenliche.dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	FVPD/Covid-19-PDI	3260	19.02.2022

5. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 5. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung wurde kundgemacht und folgende Änderungen treten mit 19.2.2022 in Kraft:

In Kundenbereichen ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

Der Betreiber von Betriebsstätten hat einen **Covid-19-Beauftragten** zu ernennen sowie ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Das Betreten des Kundenbereichs ist für Kunden nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr zulässig.

Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen** darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen **3G-Nachweis** vorweisen.

Für (körpernahe und nicht körpernahe) mobile Dienstleistungen gilt:

- Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen den Arbeitsort nur betreten, wenn sie über einen gültigen 3G-Nachweis verfügen.
- Zusätzlich muss in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden.

Kleine Zusammenkünfte

Für Zusammenkünfte mit maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten gelten keine Auflagen (2-G-Nachweis, FFP2-Maskenpflicht, Sperrstunde, Anzeigepflicht, Präventionskonzept etc.). Diese Zusammenkünfte sind daher generell ohne weitere zulässige Einschränkungen.

Für Zusammenkünfte mit mehr als 10 haushaltsfremden Personen gilt:

- Teilnehmer benötigen einen **3G-Nachweis**
- **FFP2-Masken-Pflicht** indoor
- **Empfohlener Mindestabstand:** zwei Meter
- **Kontaktatennachverfolgung** entfällt

Zusammenkünfte dürfen nur zwischen 05.00 und 24.00 Uhr stattfinden.

Zusätzlich gilt für Zusammenkünfte ab 50 Teilnehmern

- Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Die bundesweiten Maßnahmen bilden einen Mindestrahmen, die Bundesländer können strengere Regeln erlassen. Einen Überblick zu den regionalen Maßnahmen finden Sie unter [Coronavirus FAQ: WKÖ-Informationen für Unternehmen](#).

Unter dem Link finden Sie eine Anleitung zur Kontrolle des Zutritts-Status: [GreenCheck-Anwendungen](#).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer